



Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Geschäftsordnung nicht die weibliche und männliche Bezeichnung gewählt.

Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Sonthofen zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen oder ganz zu entlasten. Vorhandene Strukturen sollen vernetzt und ausgebaut werden.

Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Sonthofen.

A Die Organe und ihre Aufgaben

I. Das Jugendparlament

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Belange der Jugend in der Stadt Sonthofen in allen Angelegenheiten der Stadt gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung zu vertreten. In diesem Rahmen kann es auch Anträge an die Stadt stellen.

(2) Das Jugendparlament kann Angelegenheiten den beratenden Arbeits- und Projektgruppen zur selbstständigen Erledigung übertragen, im Übrigen werden die Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Entscheidungen des Jugendparlamentes vorbereitend tätig.

(3) Wird ein Antrag des Jugendparlamentes in einer Ausschuss- oder Stadtratsitzung behandelt, soll der Bürgermeister dem anwesenden Vertreter nach § 10 dieser Geschäftsordnung im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Sonthofen das Wort erteilen.

(4) Für die Aufgaben und Aktionen des Jugendparlamentes werden im städtischen Haushalt jährlich Mittel in Höhe von 2.000 € zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig der Verwaltung vorzulegen.

(5) Beschlüsse und Anträge an den Stadtrat haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Angelegenheiten, in denen das Jugendparlament gehört werden soll

(1) Das Jugendparlament soll vom Stadtrat zu folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung gehört werden:

- Politische Bildung der Jugend
- Angelegenheiten, die die Schulen betreffen
- Angelegenheiten, die das Interesse der städtischen Jugend beeinflussen
- Angelegenheiten über Freizeit- und Vereinsaktivitäten (Jugend) innerhalb der Stadt

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Themen können durch den in § 10 dieser Geschäftsordnung näher beschriebenen Sprecher im Stadtrat vorgestellt werden.

II. Die Mitglieder des Jugendparlamentes

§ 3

Zusammensetzung Auflösung

(1) Das Jugendparlament besteht aus den Vertretern der weiterführenden Schulen, der Sonthofer Vereine und des Jugendhausrates. Die Vertreter müssen nicht in Sonthofen wohnen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Des Weiteren können nicht organisierte aber interessierte Jugendliche aus Sonthofen Mitglieder sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Jugendparlament im jeweiligen Einzelfall.

(3) Das Jugendparlament setzt sich in der Regel aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 13 und 21 Jahren zusammen. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch das Überschreiten des Alters nach Satz 1. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendparlament.

(4) Die Mitgliedschaft kann zudem bei unangemessenem Verhalten beendet werden. Über den Ausschluss bei unangemessenem Verhalten entscheidet das Jugendparlament.

(5) Sollte die Zahl der Mitglieder im Jugendparlament dauerhaft weniger als 9 Mitglieder betragen, ist das Jugendparlament aufzulösen.

(6) Die Zusammensetzung des Jugendparlamentes erfolgt jeweils zum 1. November.

(7) Der 1. Bürgermeister lädt das Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 4 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes verpflichten sich, das Ehrenamt mindestens ein Jahr auszuüben.

(2) Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann nur aus einem wichtigen Grund schriftlich beantragt werden.

III. Arbeitsgruppen / Projektgruppen

§ 5 Bildung, Auflösung

(1) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen und Problemen zu bilden die jedermann offenstehen. Diese können nur durch Beschluss des Jugendparlamentes gebildet werden. Wenn dies gewünscht wird, können die Mitarbeiter des Jugendhauses als Mentor und Berater zur Seite gestellt werden.

(2) Die Arbeitsgruppen können Projektgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen erteilen den Projektgruppen individuelle Arbeitsaufträge, die projektorientiert befristet sind.

(3) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher. Dieser lädt zu den Arbeitstreffen der jeweiligen Arbeitsgruppe ein, ist Ansprechpartner, leistet dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft und beruft einen Schriftführer. Der Sprecher ist ebenfalls Mitglied jeder Projektgruppe.

(4) Die Arbeits- und Projektgruppen treten nach eigenem Ermessen zusammen, jedoch mindestens einmal zwischen zwei Jugendparlamentssitzungen.

(5) Zu jedem Treffen einer Arbeits- und Projektgruppe werden eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll geführt und vor der folgenden Jugendparlamentssitzung an den 1. Vorsitzenden des Jugendparlamentes versandt. Dieser Bericht ist während der Sitzung vorzustellen und bildet Grundlage für Beschlüsse und Diskussionen.

(6) Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen jederzeit durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments auflösen. Hierbei gilt, dass mindestens 9 Mitglieder anwesend sein müssen.

(7) Arbeitsgruppen können die von ihnen gebildeten Projektgruppen jederzeit auflösen.

§ 6

Vorberatende Arbeitsgruppen

(1) Alle Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung im Jugendparlament vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet anderer Arbeitsgruppen, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Arbeits- und Projektgruppen dürfen selbstständig keine Beschlüsse fassen, sie sind nur vorberatend tätig. Jede abschließende Aktion jeder Arbeitsgruppe muss vom Jugendparlament mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

IV. Erster und zweiter Vorsitzender

1. Aufgaben

§ 7

Vorsitz im Jugendparlament, Aufgaben, Wahl

(1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für den 1. und den 2. Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres. Nach Möglichkeit sollte aus verschiedenen Schulen ein Vertreter gewählt werden.

(2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Jugendparlament, bereitet die Beratungsgegenstände mit dem 2. Vorsitzenden und den Stellvertretern vor und beruft die Sitzungen ein. Der 1. Vorsitzende leitet grundsätzlich die Sitzungen. Abweichungen hiervon sind unter den Vorstandsmitgliedern § 11 möglich.

(3) Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich schriftlich von den Mitgliedern des Jugendparlamentes. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden finden getrennt statt. Abweichend von Satz 1 können die Wahlen bei nur einem Bewerber auch per Akklamation erfolgen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Anwesenden erforderlich.

§ 8

Vertretung des Jugendparlamentes nach außen

- (1) Der 1. Vorsitzende ist dem 1. Bürgermeister und der Stadtverwaltung Rechenschaft schuldig und unterrichtet diese über die Sitzungen des Jugendparlamentes und die dort gefassten Beschlüsse.
- (2) Bei städtischen Veranstaltungen vertreten beide Vorsitzenden das Jugendparlament.
- (3) In dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, entscheidet der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden. Dies gilt auch bei dringenden unaufschiebbaren finanziellen Angelegenheiten bis 100.- €.

2. Stellvertretung

§ 9

Stellvertreter, Aufgaben, Wahl

- (1) Die Vorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten. Hierbei gilt, dass die Stellvertretung beim 2. Vorsitzenden beginnt. Dies bedeutet, dass der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten wird.
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.
- (3) Die Wahl des 1. und des 2. Stellvertreters erfolgt grundsätzlich schriftlich von den Mitgliedern des Jugendparlamentes. Gewählt zum 1. Stellvertreter ist wer die meisten Stimmen erhält. Zum 2. Stellvertreter ist gewählt wer die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl zum 1. und 2. Stellvertreter findet zusammen in einem Wahlgang statt. Abweichend von Satz 1 können die Wahlen bei nur einem Bewerber auch per Akklamation erfolgen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Anwesenden erforderlich.

V. Vertreter für den Stadtrat

§ 10 Aufgaben, Wahl

(1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vertreter für den Stadtrat, der das Jugendparlament im Stadtrat und allen städtischen Ausschüssen repräsentiert. Ihm kann das Rederecht vom 1. Bürgermeister erteilt werden. Der Vertreter trägt dort die Ansichten des Jugendparlamentes vor. Für den Vertreter nach Satz 1 ist ein Stellvertreter zu wählen. Findet sich kein Vertreter für dieses Amt, dann kann dieses auch der 1. und der 2. Vorsitzende bekleiden. Der Vorstand nach § 11 verringert sich entsprechend.

(2) Die Vertreter bilden zusammen mit den Vorsitzenden und den Stellvertretern den Vorstand und beraten die Vorsitzenden bei der Tagesordnung für die Sitzungen und der Führung des Jugendparlamentes.

(3) Der Vertreter für den Stadtrat und dessen Stellvertreter werden grundsätzlich schriftlich von den Mitgliedern des Jugendparlamentes gewählt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahlen des Vertreters und seines Stellvertreters finden getrennt statt. Abweichend von Satz 1 können die Wahlen bei nur einem Bewerber auch per Akklamation erfolgen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Anwesenden erforderlich.

(4) Tagesordnungen der Stadtratssitzungen (nur öffentlicher Teil, in der Form der Bekanntmachung an die Presse) und seiner Ausschüsse (nur öffentlicher Teil) werden von der Stadtverwaltung an den Sprecher und seinen Stellvertreter geschickt.

(5) Auf Anforderung erhält der Vertreter des Jugendparlamentes öffentliche Sitzungsunterlagen zu den in § 2 Abs. 1 genannten Angelegenheiten.

VI. Vorstand des Jugendparlamentes

§11 Zusammensetzung

Der Vorstand des Jugendparlamentes setzt sich zusammen aus:

- den beiden Vorsitzenden
- den Stellvertretern der Vorsitzenden
- den beiden Vertretern im Stadtrat

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand.

§12 Aufgaben

Der Vorstand berät über die kommenden Tagesordnungen der jeweiligen Sitzungen des Jugendparlamentes. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden ebenfalls in der Leitung dieser.

B Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit Jugendparlament

- (1) Das Jugendparlament beschließt ausschließlich in Sitzungen. Während einer Sitzung ist das Rauchen nicht gestattet. Elektronische Medien müssen so eingestellt sein, dass sie nicht zu hören sind und den Sitzungsverlauf nicht stören.
- (2) Der Vorsitzende lädt das Jugendparlament zu den Sitzungen ein. Die Terminvereinbarung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Einladung wird von der Stadtverwaltung verteilt.
- (3) Das Jugendparlament tagt quartalsweise. Diese Sitzungen finden grundsätzlich jeweils am ersten Montag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober statt. Fällt der Sitzungstag in Ferienzeiten, dann ist der Tagungstag der erste darauffolgende Schulmontag.
- (4) Zu den Jugendparlamentssitzungen werden der 1. Bürgermeister, die betreffenden Referenten, die Stadtverwaltung, die Schulvertreter, das Jugendhaus und sonstige Betroffene eingeladen.
- (5) Die Protokolle mit Anwesenheitsliste werden durch die Stadt Sonthofen gefertigt und an die Mitglieder des Jugendparlamentes, an den 1. Bürgermeister, die betroffenen Referenten, die Stadtverwaltung, die Schulvertreter, das Jugendhaus und sonstige Betroffene übermittelt.
- (6) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 9 Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend und stimmberechtigt sind.

(7) Das Jugendparlament gibt sich mit dem Einverständnis des 1. Bürgermeisters eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist durch das Jugendparlament zu beschließen.

(8) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse in einfacher Mehrheit gefasst. Andere Regelungen gelten bei Abstimmungen zu den § 18 Änderung der Geschäftsordnung, § 5 Abs. 7 Auflösung von Arbeitsgruppen und bei den Wahlen.

(9) Das Jugendparlament wird von der Stadtverwaltung und dem Jugendhaus unterstützt und begleitet.

(10) Das Jugendparlament tagt zusätzlich monatlich am ersten Montag, außer in Ferienzeiten. Dann ist der Tagungstag der erste darauffolgende Schulmontag. Diese Treffen dienen als Koordinierungstreffen. Zu den Koordinierungstreffen wird die Einladung von der Stadtverwaltung verteilt.

(11) Die Protokolle mit Anwesenheitsliste werden bei den in Abs. 10 genannten Treffen von Vertretern Jugendparlament gefertigt und an die Mitglieder des Jugendparlaments, an den 1. Bürgermeister, die betroffenen Referenten, sonstige betroffene Stellen der Stadtverwaltung und ggf. an sonstige betroffene Stellen übermittelt.

§ 14 Tagesordnung

(1) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und verteilt diese unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 4. Tag vor der Sitzung mit Hilfe der Stadtverwaltung unter den Mitgliedern. Die Einladung kann per Mail übermittelt werden. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Zustellung nicht mitgerechnet. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses erfolgen durch den Vorsitzenden, diese Änderungen werden der Stadtverwaltung mitgeteilt.

(2) Den örtlichen Medien ist die Tagesordnung zu jeder Jugendparlamentssitzung rechtzeitig durch die Stadtverwaltung zu übermitteln.

§ 15 Anträge und Beschlüsse

(1) Anträge und Beschlüsse, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Dabei sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Anträge und Be-

schlüsse sind bis spätestens einer Woche vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge oder Beschlüsse können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringend ist und das Jugendparlament der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

II. Sitzungsverlauf

§ 16

Eröffnung und Eintritt in Tagesordnung

(1) Der 1. Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Jugendparlamentes fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung schließt der 1. Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt.

(2) Vor der Abstimmung soll der Antrag oder der Beschluss verlesen werden. Der 1. Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung gestellte Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(3) Anträge und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch eindeutiges Handaufheben oder auf Beschluss des 1. Vorsitzenden durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder Beschluss abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, vom 1. Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Beschluss oder der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

(5) Über einen schon abgestimmten Antrag oder Beschluss kann in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.

C Schlussbestimmungen

§ 18

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendparlamentes und mit dem Einverständnis des 1. Bürgermeisters geändert werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Hierbei gilt, dass mindestens 9 Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 19

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Jugendparlamentes ist auf Wunsch ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt diese zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung Sonthofen aus.

§ 20

Finanzielle Ausstattung, Aufwandsentschädigung und Nachweis über Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Dem Jugendparlament stehen jährlich Mittel in Höhe von 2.000 € zur Verfügung.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments, an Sitzungen der Arbeitsgruppen werden „Jugendparlaments Diäten“ gewährt. Hierzu stehen vom in Absatz 1 genannten Betrag 300 € zur Verfügung. „Jugendparlaments Diäten“ werden nur gewährt, wenn die Teilnahme an mindestens 25 % der Sitzungen erfolgte.

(3) Aufgrund der Meldung des 1. Vorsitzenden (Anwesenheitslisten) an die Stadtverwaltung werden die „Jugendparlaments Diäten“ an die Berechtigten ausbezahlt.

(4) Für die Teilnahme an Stadtratssitzungen erhält das anwesende und gewählte Vertretungsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

(5) Bescheinigungen oder Zertifikate über die Mitarbeit im Jugendparlament werden nur erstellt, wenn die Teilnahme an mindestens 25 % der Sitzungen/Treffen erfolgte.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Sonthofen aus dem Jahr 2017 außer Kraft.

Sonthofen, 16.04.2018

Katharina Wimmer
1. Vorsitzende

Nicole Winkler
2. Vorsitzende

Thomas Wimmer
1. Stellvertreter

Maren Kleinschroth
2. Stellvertreterin

Christian Wilhelm
1. Bürgermeister